

Preisblatt Strom "Münster:transparent business"

für Geschäftskunden durch die Stadtwerke Münster GmbH

(ohne Leistungsmessung mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh)

gültig vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

		netto ¹⁾	brutto
Preisangaben für Stromanlagen mit Eintarifmessung			
Arbeitspreis für die Energie	ct/kWh	5,067	6,03
Grundpreis für die Energie	€/Monat	4,00	4,76
Preisangaben für Stromanlagen mit Zwei- oder Mehrtarifmessung			
Arbeitspreis für die Energie HT	ct/kWh	5,367	6,39
Arbeitspreis für die Energie NT ²⁾	ct/kWh	4,367	5,20
Grundpreis für die Energie	€/Monat	4,00	4,76

Preisermittlung

Der Arbeitspreis für die Energielieferung (AP) spiegelt die Energiepreiskomponente wieder und ändert sich jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres. Der AP wird auf Basis folgender Formel für jedes Lieferjahr individuell ermittelt:

$$AP_i = 0,7 \times \text{Base Lieferjahr}/10 + 0,3 \times \text{Peak Lieferjahr}/10 + \text{Aufschlag C [ct/kWh]}$$

Berechnungsbeispiel für Eintarifmessung: $AP_i = 0,7 \times 41,62/10 + 0,3 \times 50,79/10 + 0,63$
 $AP_i = 5,067 \text{ ct/kWh}$

APi Arbeitspreis im Kalenderjahr i (ct/kWh)

Base Lieferjahr Strompreis für Base (DE-Notierung) an der European Energy Exchange (www.eex.de) für das Lieferjahr in €/MWh. Maßgeblich ist hierbei das arithmetische Mittel der entsprechenden Preise vom 01.10. des der Lieferung vorvorhergehenden Jahres bis zum 30.09. des der Lieferung vorhergehenden Jahres. Der EEX-Schlusskurs ist in €/MWh, in obiger Formel erfolgt die Umrechnung in ct/kWh.

Peak Lieferjahr Strompreis für Peak (DE-Notierung) an der European Energy Exchange (www.eex.de) für das Lieferjahr in Euro/MWh. Maßgeblich ist hierbei das arithmetische Mittel der entsprechenden Preise vom 01.10. des der Lieferung vorvorhergehenden Jahres bis zum 30.09. des der Lieferung vorhergehenden Jahres. Der EEX-Schlusskurs ist in €/MWh, in obiger Formel erfolgt die Umrechnung in ct/kWh.

Aufschlag C Der fixe Aufschlag von + 0,63 ct/kWh setzt sich aus dem Strukturierungs- und dem Flexibilitätsaufschlag für Base und Peak sowie aus den Vertriebs- und Verwaltungskosten zusammen.

Optional: Zusatzvereinbarung zur Lieferung von Ökostrom „Münster:natürlich“

Bereitstellung Ökostrom nach Verbrauchsgrenzen

bis 9.999 kWh	ct/kWh	0,20	0,24
10.000 bis 100.000 kWh	ct/kWh	0,20	0,24
ab 100.001 kWh	ct/kWh	0,20	0,24

Förderbetrag zum Ausbau erneuerbarer Energien nach Verbrauchsgrenzen

bis 9.999 kWh	ct/kWh	1,00	1,19
10.000 bis 100.000 kWh	ct/kWh	0,40	0,48
ab 100.001 kWh	ct/kWh	0,20	0,24

1) In den genannten Preisen für die Energie sind nicht die aktuellen Netznutzungsentgelte (Netz Arbeitspreis, Netz Grundpreis) des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers (inkl. vorgelagertem Netz), die aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sowie die zzt. gültige Konzessionsabgabe gem. § 2 der Konzessionsabgabenverordnung enthalten. Weitere Zuschläge ergeben sich aus der Mehrbelastung aufgrund des EEG und des KWKG-Gesetzes, der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV), der Offshore-Netzzulage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG).

Gesetzliche Abgaben und Steuern (Stand 01.01.2021):

EEG-Umlage	KWKG-Umlage	§ 19 StromNEV	Offshore-Umlage	Abschalt-Umlage	Stromsteuer
6,500 ct/kWh	0,254 ct/kWh	0,432 ct/kWh	0,395 ct/kWh	0,009 ct/kWh	2,050 ct/kWh

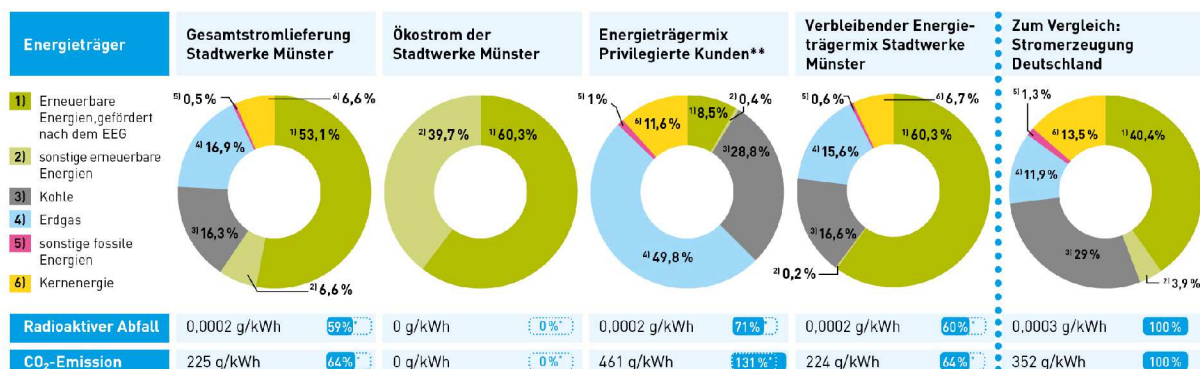
Alle genannten Preisbestandteile erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (zzt. 19%). Der Endpreis in der Rechnung berechnet sich aus der Summe der Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer.

2) Voraussetzung für die Anwendung des Arbeitspreises NT ist die separate Zählung und Erfassung des Verbrauches über einen entsprechenden Zähler.

Die Stadtwerke Münster GmbH garantiert während der Vertragsdauer einen gleichbleibenden Netto-Arbeits- und Grundpreis (Festpreisregelung). Der Arbeitspreis wird für die abgenommene Kilowattstunde Strom berechnet. Im Übrigen gilt Ziffer 6 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromlieferungssonderabkommen der Stadtwerke Münster GmbH“ (nachfolgend AGB Strom). Ausgenommen von der Preisgarantie sind Änderungen durch die Umsatzsteuer, die entsprechend Ziffer 6.7 der AGB Strom auch während der Preisgarantiefrist weitergegeben werden. Weiterhin von dieser Regelung ausgenommen sind die Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers sowie sämtliche Änderungen bei Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Belastungen wie z. B. die EEG-, KWKG- und § 19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Netzzulage, die Umlage für abschaltbare Lasten und die Stromsteuer. Die Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers sowie sämtliche Abgaben, Steuern und sonstige staatlich veranlasste Belastungen werden, soweit keine gesetzliche Regelung dem entgegensteht, in der jeweils aktuellen Höhe an den Kunden weitergegeben und durch die Stadtwerke Münster GmbH auf der Rechnung separat ausgewiesen. Nach Ablauf der Preisgarantiefrist erfolgen Preisänderungen gemäß Ziffer 6 der AGB Strom.

Kennzeichnung der Stromlieferung

der Stadtwerke Münster GmbH (Basisjahr 2019)



* Durchschnitt im Vergleich zur Stromerzeugung in Deutschland (100 %)
 Kennzeichnung der Stromlieferung der Stadtwerke Münster gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2020

** Privilegierte Kunden (Stromkostenintensive Unternehmen) gem. §§ 63 bis 69 und § 103 EEG

Der Anteil an Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage beträgt 0%

Stand: 1. November 2020